

03-19-2008



RE

EET

103490517
PATENTS ONLY

Docket No.: 080053.0011

To the Director of the U. S. Patent and Trademark Office: Please record the attached documents or the new address(es) below.

1. Name of Conveying Party(ies)

Forschungsgesellschaft für Biomedizinische Technik e.V.

Re
3-14-08

2. Name and address of receiving party(ies)

Name: Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
Aachen

Internal Address: Ms. A. Krüger
Legal Department

Additional name(s) of conveying party(ies) attached? Yes No

Address: Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstrasse 30
52074 Aachen
Germany

3. Nature of Conveyance/Execution Date(s)

Execution Date(s): 30 June 2001

- Assignment
- Security Agreement
- Joint Research Agreement
- Government Interest Assignment
- Executive Order 9424, Confirmatory License
- Other Transfer after liquidation
- Merger
- Change of Name

Additional name(s) & address(es) attached? Yes No

4. Application or patent number(s):

A. Patent Application No(s).

- This document is being filed together with a new application.
- B. Patent No(s). 5,109,870

Additional numbers attached? Yes No

5. Name and address to whom correspondence concerning document should be mailed:

Name: Paul Devinsky
MCDERMOTT WILL & EMERY LLP
Internal Address:
Street Address: 600 13th Street, N.W.

City: Washington State: D. C. Zip: 20005-3096
Phone Number: 202.756.8000
Fax Number: 202.756.8087
Email Address:

6. Total number of applications and patents involved: 1

7. Total fee (37 CFR 1.21(h) & 3.41) \$0.00

- Authorized to be charged by credit card
- Authorized to be charged to deposit account
- Enclosed
- None required (government interest not affecting title)

8. Payment Information:

- a. Credit Card Last 4 Numbers _____
Expiration Date _____
- b. Deposit Account Number 500417
Authorized User Name _____

9. Signature.

Paul Devinsky, Reg. No. 28,553

March 14, 2008

Name and Registration No. of Person Signing

Signature

Date

Total number of pages including cover sheet, attachments and documents:



2-12-08

02-15-2008



103482544

Docket No.: 080053.0011

To the Director of the U. S. Patent and Trademark Office, _____
_____ments or the new address(es) below.

1. Name of Conveying Party(ies)
 Forschungsgesellschaft für Biomedizinische Technik e.V.

Additional name(s) of conveying party(ies) attached? Yes No

2. Name and address of receiving party(ies)
 Name: Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
 Aachen

Internal Address: Ms. A. Krüger
 Legal Department

Address: Universitätsklinikum Aachen
 Pauwelsstrasse 30
 52074 Aachen
 Germany

Additional name(s) & address(es) attached? Yes No

3. Nature of Conveyance/Execution Date(s)
 Execution Date(s):

Assignment Merger
 Security Agreement Change of Name
 Joint Research Agreement
 Government Interest Assignment
 Executive Order 9424, Confirmatory License
 Other Transfer after liquidation

4. Application or patent number(s):
 A. Patent Application No(s).
 Additional numbers attached? Yes No

This document is being filed together with a new application.
 B. Patent No(s). 5,109,870

5. Name and address to whom correspondence concerning document should be mailed:

Name: Paul Devinsky
 MCDERMOTT WILL & EMERY LLP

Internal Address:

Street Address: 600 13th Street, N.W.

City: Washington State: D. C. Zip: 20005-3096

Phone Number: 202.756.8000
 Fax Number: 202.756.8087
 Email Address:

6. Total number of applications and patents involved: 1

7. Total fee (37 CFR 1.21(h) & 3.41) \$40.00

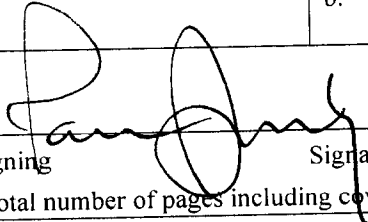
Authorized to be charged by credit card
 Authorized to be charged to deposit account
 Enclosed
 None required (government interest not affecting title)

8. Payment Information:

a. Credit Card Last 4 Numbers _____
 Expiration Date _____

b. Deposit Account Number 500417
 Authorized User Name _____

9. Signature.

Paul Devinsky, Reg. No. 28,553  February 12, 2008

Name and Registration No. of Person Signing _____ Signature _____ Date _____

Total number of pages including cover sheet, attachments and documents: _____

02/14/2008 DBYRNE/ 00000031 500417 5109870
 01 FC:8021 40.00 DA

S A T Z U N G

der

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR BIOMEDIZINISCHE TECHNIK E. V.

vom 2. November 1971

in der Fassung vom 13. Dezember 1988

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Forschungsgesellschaft für Biomedizinische Technik e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, zum Wohle der Allgemeinheit die Forschung auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik zu fördern, insbesondere die Anwendung natur- und ingenieurwissenschaftlicher Mittel und Methoden auf Probleme der Medizin sowie die Vermittlung und praktische Nutzung biomedizinischer Erkenntnisse.
- (2) Zur Durchführung dieses Zweckes unterhält der Verein an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen ein interdisziplinäres Forschungsinstitut für Biomedizinische Technik, das die Bezeichnung "HELMHOLTZ-INSTITUT" trägt.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein darf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb weder einrichten noch unterhalten. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigen, die den allgemein feststellbaren Rahmen bei vergleichbaren Tätigkeiten überschreiten.

...

- 2 -

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, nachdem er allen anderen Mitgliedern Gelegenheit gegeben hat, sich zu dem Aufnahmeantrag zu äußern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmenwerte der erschienenen oder vertretenen Mitglieder wegen eines wichtigen Grundes den Ausschluß beschließt.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Beitrag kann in bar oder in Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Das Land Nordrhein-Westfalen gibt anstelle eines Mitgliedsbeitrages Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts zur Förderung der Forschungsaufgaben des Instituts. Andere öffentliche Einrichtungen oder juristische Personen können in ähnlicher Weise zur Finanzierung beitragen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

- 3 -

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, und zwar möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Stimmenwerte einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können zusätzliche Tagesordnungspunkte mit Zustimmung der Hälfte aller Stimmenwerte behandelt werden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung.
- (5) Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als zwei Vollmachten dürfen durch ein Mitglied nicht übernommen werden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die allgemeine Lage des Vereins, die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie den Bericht des Direktors des Instituts über die wissenschaftliche Arbeit des Instituts entgegen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlußfassung über die Satzung
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Zustimmung zur Berufung der Beiratsmitglieder
 - f) die Genehmigung des Forschungsplans
 - g) die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - h) die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu a), h) und i) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmenwerte.

...

- 4 -

§ 8

Stimmrecht

Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Das Land Nordrhein-Westfalen hat so viele Stimmen wie die übrigen anwesenden oder vertretenen Mitglieder zusammen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einzuberufen, und zwar soll dies innerhalb von 6 Wochen geschehen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Tagesordnung hinzuweisen ist.

§ 10

Abstimmung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmung und Wahlen die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Gleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Der Vorstand teilt den Beschlußvorschlag sämtlichen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief mit. Der Beschluß kommt nicht zustande, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Aufgabe des Vorschlages zur Post 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich abgestimmt haben. In diesem Fall kann die Abstimmung schriftlich oder auf einer Mitgliederversammlung wiederholt werden. Über die in § 7 Abs. 2 Buchst. a, f, g und i genannten Angelegenheiten kann nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Im übrigen gilt § 8 sinngemäß auch für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren.

§ 11

Leitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

- 5 -

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übersenden.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind der Kanzler der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und der jeweilige Ärztliche Direktor der Medizinischen Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Die anderen Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim, falls dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen können erstattet werden.
- (5) Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung (schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung) mindestens 2 Vorstandsmitglieder erschienen oder wenn ohne solche Ladung alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlußfassung zustimmen oder wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit einer schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

- (7) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins auf einen Geschäftsführer übertragen. Er führt diese nach Weisungen des Vorstandes. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 13

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus berufenen und gewählten Mitgliedern.

- 6 -

(2) Berufene Mitglieder sind:

- a) Zwei vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Mitglieder,
- b) ein vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsabteilung) bestimmtes Mitglied,
- c) ein von der Stadt Aachen bestimmtes Mitglied,
- d) der Rektor der Technischen Hochschule Aachen oder ein von ihm entsandter Vertreter,
- e) je ein vom Senat der Technischen Hochschule Aachen benannter Wissenschaftler aus dem Bereich der Medizin, Naturwissenschaft, Technik, der sich mit Fragen der biomedizinischen Technik befaßt.

(3) Außerdem sollen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bis zu 8 weitere Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder für 3 Jahre gewählt werden. Diese Beiratsmitglieder sollen wissenschaftlich qualifiziert sein.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen des Beirates sind sie zur Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten verpflichtet. Der Institutsdirektor nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil, soweit der Beirat im Einzelfalle nichts anderes beschließt.

(6) Die Sitzung des Beirates wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Beiratssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder der Vorstand dies verlangt. Der Beirat ist nach ordnungsgemäßer Einladung (schriftliche Einladung 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung) beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er berät den von dem Institutsdirektor vorgelegten Forschungsplan und nimmt dazu gutachtlich Stellung,
- b) er kann von sich aus Forschungsaufgaben an den Institutsdirektor herantragen,
- c) er berät den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung des Vereins vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- d) er berät den Vorstand bei der Auswahl des Institutsdirektors.

...

- 7 -

- (8) Der Vorsitzende des Beirats kann an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Das HELMHOLTZ-INSTITUT

- (1) Das "HELMHOLTZ-INSTITUT" arbeitet als interdisziplinäres Forschungsinstitut eng mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, insbesondere mit der Medizinischen Fakultät, zusammen.
- (2) Das Helmholtz-Institut wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor soll dem Kreis der Universitätsprofessoren (C4) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen angehören. Er wird vom Vorstand nach Anhörung des Beirats im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Der Direktor des Instituts ist nicht in den Vorstand des Vereins wählbar.
- (4) Die Vertretung des Direktors obliegt einem hiermit betrauten Mitarbeiter des Instituts. Die Vertretungsbefugnis ist auf den Fall der Abwesenheit des Direktors beschränkt und berechtigt nur zur Ergreifung von Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.
- (5) Das Weitere regelt die Institutsordnung, die der Vorstand nach Anhörung des Beirats und des Direktors des Instituts im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erläßt.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung geschieht jährlich, sie wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Unabhängig davon ist der Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen und die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

...

- 8 -

§ 17

Vereinsvermögen

Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch diese Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des HELMHOLTZ-INSTITUTS zu verwenden.

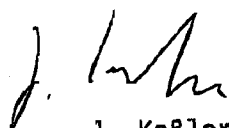
§ 18

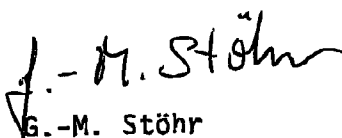
Vereinsvermögen bei Auflösen des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen. Dem Empfänger ist die Auflage zu machen, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Übertragung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.
- (2) Die aus Mitteln der öffentlichen Hand beschafften Gegenstände, die in deren Eigentum verblieben sind, fallen mit der Auflösung an diejenigen, aus deren Mitteln sie beschafft wurden. Das gleiche gilt im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit (§4 BGB).
- (3) Die Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht geändert oder aufgehoben werden, solange die gegenwärtige gesetzliche Regelung gilt.

Die vorstehende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1988 beschlossen.

Aachen, den 10. Januar 1989


J. Keßler
Vorsitzender
(Kanzler der RWTH Aachen)


G.-M. Stöhr
Protokollführerin

Satzungsänderung vom 13.12.1988, eingetragen in das Vereinsregister am 30.03.89

PATENT

REEL: 020679 FRAME: 0414

BYLAWS

of the

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR BIOMEDIZINISCHE TECHNIK E. V.

of 2 November 1971

as amended on 13 December 1988

(...)

§ 18

Trust's Assets in Case of Dissolution of the Trust

- (1) In case of a dissolution or an abrogation of the trust or in case of the omission of its charitable purpose, the Trust's assets shall fall to the Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen. The assignee shall be imposed the burden to use the assigned assets directly and exclusively for tax privileged purposes only. The assignment shall only be made after the approval by the Tax Office.

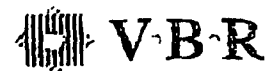
(...)

*I certify that this is an authentic translation from
the German original*

29 Jan 2001
Dr. Boris Uphoff
Solicitor of the Supreme Court of England
and Wales
SRA number 402695

Auszug aus
Bericht
über die Prüfung der
Jahresrechnung zum 30. Juni 2001
des
Forschungsgesellschaft
für Biomedizinische Technik e.V.
i.L.
- Helmholtz-Institut -
Aachen

4. Ausfertigung



Mündliche Auskünfte erteilten uns insbesondere

Herr Prof. Dr. rer. nat. Günter Rau, Direktor des Instituts,

Frau Dr. rer. nat. Catherine Dißelhorst-Klug, kommissarische Geschäftsführerin,

Frau Johanna Pütz, Verwaltungsangestellte.

Eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung auf dem berufüblichen Formblatt haben wir zu unseren Akten genommen.

Rechtliche Verhältnisse

- (5) Grundlage des Vereins bildet die Satzung vom 2. November 1971 in der am 13. Dezember 1988 geänderten Fassung.
- (6) Der Verein wurde am 18. Mai 1971 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. 1431 eingetragen.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 2001 beschlossen, den Verein mit Ablauf des 30. Juni 2001 aufzulösen (Eintragung in das Vereinsregister am 7. August 2001).

Gemäß § 18 der Satzung fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes das Vermögen des Vereins an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen. Dem Empfänger ist die Auflage zu machen, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die aus Zuschussmitteln der öffentlichen Hand beschafften Gegenstände, die in deren Eigentum verblieben sind, fallen mit der Auflösung an diejenigen, aus deren Mitteln sie beschafft wurden (§ 18 Abs. 2 der Satzung).

Herr Kanzler a.D. Jürgen Keßler, Aachen, wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2001 zum Liquidator bestellt (Eintragung ins Handelsregister am 7. August 2001).

- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 15). Die Jahresrechnung des Vereins für 2001 umfasst das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.1. – 30.6.2001.

Das Inventar hat seinen Sitz in Aachen (§ 4 der Satzung)

PATENT

REEL: 020679 FRAME: 0417

- (8) Der Verein hat den Zweck (§ 2 der Satzung), zum Wohle der Allgemeinheit die Forschung auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik zu fördern, insbesondere die Anwendung natur- und ingenieurwissenschaftlicher Mittel und Methoden auf Probleme der Medizin sowie die Vermittlung und praktische Nutzung biomedizinischer Erkenntnisse.

Zur Durchführung dieses Zweckes unterhält der Verein an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen ein interdisziplinäres Forschungsinstitut für Biomedizinische Technik, das die Bezeichnung „HELMHOLTZ-INSTITUT“ trägt.

Das Helmholtz-Institut ist gemäß § 14 der Satzung des Trägervereins als interdisziplinäres Forschungsinstitut tätig. Es ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2001 mit dem Datum 1. Juli 2001 in die RWTH Aachen übernommen worden.

- (9) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat (§ 5).

Die 35. und letzte Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wurde, fand am 18. Mai 2001 statt.

- (10) Am 30. Juni 2001 gehörten dem Vorstand (§ 12 der Satzung) folgende Herren an:

Kanzler a.D. Jürgen Keßler, - Vorsitzender - ,
Universitätsprofessor Egon Krause, - stellvertretender Vorsitzender -,
Dr. Michael Stückradt, Kanzler der RWTH Aachen,
Universitätsprofessor Dr. med. H. Saß,
Assessor Jürgen Drewes, IHK Aachen.

Die letzte Vorstandssitzung fand gleichfalls am 18. Mai 2001 statt.

Die Entlastung des Vorstandes für die erste Jahreshälfte 2001 wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2001 vorbehaltlich des Testats der vereidigten Wirtschaftsprüfer erteilt.

Report
of the
Audit of the Annual Accounts of the
Forschungsgesellschaft für Biomedizinische Technik e. V.
i.L. – Helmholtz-Institut – Aachen
per 30 June 2001

(...)

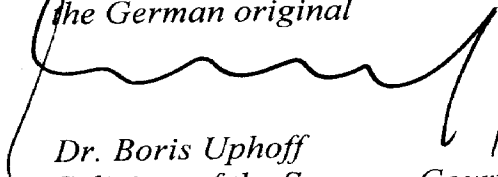
- (6) The Trust has been registered with the register of trusts of the Aachen Municipal Court on 18 May 1971, reg. no. 1431.

In its meeting on 18 May 2001, the General Assembly has elected to dissolve the Trust as of 30 June 2001 (registration with the register of trusts on 7 August 2001).

Pursuant to section 18 of the bylaws, in case of a dissolution or an abrogation of the Trust or in case of an omission of its charitable purpose, the Trust's assets shall fall to the Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen. The assignee shall be imposed the burden to use the assigned assets directly and exclusively for tax privileged purposes only.

(...)

*I certify that this is an authentic translation from
the German original*



29 Jan 2008

*Dr. Boris Uphoff
Solicitor of the Supreme Court of England
and Wales
SRA number 402695*

Translation from German

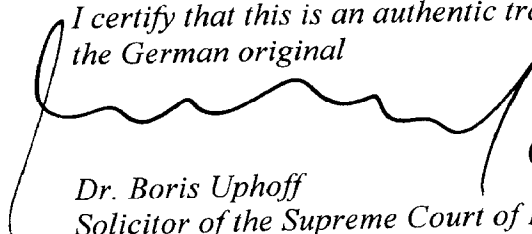
Extract from the Register of Trusts

Aachen Municipal Court

Reg. No. 1431

No. of Registration	a) Name b) Registered Office	Board Liquidators	Legal Relationships (bylaws, representation, dissolution, omission of capacity to act, insolvency pp.)	(...)
1	2	3	4	5
	Forschungsgesellschaft für Biomedizinische Technik Aachen c/o Jürgen Kessler Hasenfeld 1 d 52066 Aachen Notarial deed no. 5256/02, notary Dr. Sielmann Tax Office Aachen-Außenstadt Tax no. 215/0102/0535 As instructed (signature) (Langen) Senior Court Clerk	5904/0418	The liquidation has been finalized. The Trust is dissolved.	

I certify that this is an authentic translation from the German original


29 Jan 2008
Dr. Boris Uphoff
Solicitor of the Supreme Court of England and Wales
SRA number 402695